

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 3. November 1992
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-382
Telefax: 0511/1241-266
Az.: 71140 III 9 R 410

Rundverfügung G18/1992

Flächenstillegung

Bezug: Rundverfügung G14/1988 vom 24. Aug. 1988

Durch die EG-Agrarreform wird die Sicherung der Einkommen der Landwirte auf eine neue Grundlage gestellt. Bisher wurden die Einkommen der Landwirte im wesentlichen indirekt durch Preisstützungsmaßnahmen, Beihilfen und Exporterstattungen gestützt. Künftig werden die Interventionspreise für Getreide gesenkt. Die hierdurch entstehenden Einkommensminderungen sollen nun durch direkte Ausgleichszahlungen ausgeglichen werden.

Diese Ausgleichszahlungen werden nur auf Antrag gewährt. Grundsätzlich ist Voraussetzung für die Gewährung von Ausgleichszahlungen, daß sich der Landwirt an der Flächenstillegung beteiligt. Der Umfang der Flächenstillegung wird von Jahr zu Jahr neu festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 1993 beträgt der Anteil der Flächenstillegung 15 % der Flächen, für die die Ausgleichszahlung beantragt wird.

Da die Landwirte aus wirtschaftlichen Gründen auf die Ausgleichszahlungen angewiesen sind, müssen grundsätzlich alle Landwirte an der Flächenstillegung teilnehmen. Für die Pächter kirchlicher Flächen war bei den bisherigen Flächenstillegungen immer die vorherige Zustimmung der Kirchengemeinden als Verpächter notwendig. Aufgrund des hohen prozentualen Anteiles der stillzulegenden bewirtschafteten Fläche muß davon ausgegangen werden, daß während der 12-jährigen Pachtperiode bei einer Rotationsbrache mehrmals kirchliche Flächen vorübergehend stillgelegt werden. Nach den Bestimmungen des Pachtvertrages bedarf die Einbeziehung kirchlicher Flächen in die Flächenstillegung der Zustimmung des Verpächters. Da wir negative Auswirkungen für kirchliche Flächen bei der Rotationsbrache nicht erwarten - bei dieser Stillegungsart müssen die Flächen nach der einjährigen Brache wieder 5 Jahre lang bewirtschaftet werden, bevor sie erneut stillgelegt werden - und um den zu erwartenden hohen Verwaltungsaufwand einzugrenzen, empfehlen wir, allen Pächtern schriftlich mitzuteilen, daß die Zustimmung des Verpächters für die jährlich wechselnde Rotationsbrache als erteilt gilt. Entscheidet sich ein Landwirt für die Stillegung in Form der Dauerbrache, ist weiterhin die Zustimmung des Verpächters im Einzelfall erforderlich.

In Vertretung

gez. Dr. Knüllig